



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.4-BS9401-4-7.130794

München, 11.04.2019
Telefon: 089 2186 2528
Name: MR Dr. Frey

Richtlinien für die Klassen- und Gruppenbildung an staatlichen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu § 9 WSO wird für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Wirtschaftsschulen im Schuljahr 2019/2020 Folgendes bestimmt:¹

1 Klassen- und Gruppenbildung

- 1.1 Die Gesamtzahl der Klassen, die in einer Jahrgangsstufe gebildet werden darf, ergibt sich aus dem Quotienten:

$$\frac{\text{Schülerzahl der Jahrgangsstufe}}{\text{Richtzahl für die Klassenbildung}}$$

Die Richtzahl beträgt 32. Das Ergebnis ist aufzurunden. Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

¹ Für das „Kooperationsmodell Mittelschule und Wirtschaftsschule“ und den Schulversuch „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ gelten besondere Regelungen.

- 1.2 Die Zahl der Eingangsklassen darf die des Jahres 1998/1999 (Bezugsjahr) nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung sind diejenigen Standorte ausgenommen, an denen im Schuljahr 2003/2004 zusätzliche Eingangsklassen der zweijährigen Wirtschaftsschule genehmigt wurden. Hier darf die Zahl der Eingangsklassen die des Jahres 2003/2004 nicht überschreiten.

Es liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Schule, eine Verminderung der Zahl der Eingangsklassen in der zweistufigen Wirtschaftsschule zu Gunsten der vierstufigen Wirtschaftsschule vorzunehmen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

- 1.3 Das nach Ziffer 1.2 vorgegebene Kontingent an Eingangsklassen in der zwei- und vierstufigen Form wird ab dem Schuljahr 2012/2013 vom Staatsministerium für sämtliche Regierungsbezirke insgesamt betrachtet. Das bedeutet, dass die Regierungen für bestimmte Wirtschaftsschulen ihres Bezirkes eine auf ein Jahr begrenzte Erhöhung der Zahl der Eingangsklassen in der zwei- und vierstufigen Form beim Staatsministerium beantragen können, sobald sich ein erhöhter Bedarf abzeichnet. Eine Genehmigung durch das Staatsministerium kann in Aussicht gestellt werden, wenn dadurch das vorgegebene Gesamtkontingent an Eingangsklassen bayernweit nicht überschritten wird.

- 1.4 Eine selbstständige Klasse darf nur gebildet werden, wenn die Hälfte der Richtzahl nicht unterschritten wird.

- 1.5 Abweichend von den Richtzahlen können Schulen, die im Schuljahr 2018/2019 in allen Jahrgangsstufen der Wirtschaftsschule die Klassen entsprechend den gegebenen Richtlinien gebildet haben, im Schuljahr 2019/2020 so viele Abschlussklassen bilden, wie sie im Schuljahr 2018/2019 Klassen in der Jahrgangsstufe 9 führen (Fort-

führungsregelung); Nr. 1.4 bleibt unberührt. Die Fortführungsregelung findet in der zweistufigen Wirtschaftsschule keine Anwendung.

- 1.6 Bei der Festlegung der Zahl der je Jahrgangsstufe zu bildenden Klassen ist von der Zahl der an der Schule angemeldeten Schüler am ersten Schultag auszugehen. Änderungen der Schülerzahlen nach diesem Termin werden bei der Festlegung der Zahl der Klassen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei kommunalen und privaten Wirtschaftsschulen ist für den Lehrpersonal- bzw. den Betriebszuschuss nach dem BaySchFG abweichend hiervon der 20. Oktober maßgeblicher Stichtag.

Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien darauf hinzuweisen, dass Erklärungen zum Wechsel an eine andere Schule, zum Übertritt in das Berufsleben oder zur Wiederholung einer Klasse spätestens zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr abzugeben sind.

- 1.7 Bei Vorliegen von wichtigen pädagogischen oder organisatorischen Gründen kann in einzelnen Jahrgangsstufen eine Klasse mehr, als nach den Richtlinien nach Nummer 1.1 möglich ist, eingerichtet werden, sofern sie durch Unterschreiten der zulässigen Zahl von Klassen in anderen Jahrgangsstufen ausgeglichen wird (Ausgleichsregelung). Voraussetzung ist die Zustimmung des Elternbeirats der jeweiligen Schule.

Sofern die Eingangsstufe betroffen ist, ist auch die Zustimmung der Regierung erforderlich; Ziffer 1.2 ist zu beachten.

- 1.8 Über die Gruppenbildung in Pflichtfächern sowie über die Einrichtung von Wahl- und Ergänzungsunterricht an staatlichen Wirtschaftsschulen entscheidet die Schulleitung im vorgegebenen Stundenrahmen (vgl. Ziffer 2 dieses Schreibens) nach pädagogischen

Schwerpunkten und den organisatorischen, räumlichen und personellen Gegebenheiten.

Die Versorgung des Pflichtunterrichts hat absoluten Vorrang. Wahlunterricht oder Ergänzungsunterricht ist deshalb erst dann anzubieten, wenn der Pflichtunterricht versorgt ist.

- 1.9 Abweichend von den in Ziffer 1.1 genannten Richtzahlen kann an zweistufigen Wirtschaftsschulen pro Jahrgang eine Klasse mehr eingerichtet werden, sofern im entsprechenden Jahrgang mindestens 16 Schüler unterrichtet werden, die bisher nicht mehr als drei Schuljahre eine deutschsprachige Schule besucht haben. Ziffer 1.3 gilt entsprechend.

2 Ermittlung des Lehrerwochenstunden- und des Lehrerbedarfs an staatlichen Wirtschaftsschulen

- 2.1 Zur Ermittlung des Lehrerwochenstundenbedarfs sind die Klassen nach den vorgegebenen Richtlinien zu bilden. Die dazugehörigen Formblätter 1 und 2 können über die Internetadresse unter Ziffer 2.2 bezogen werden.

Der Gesamtbedarf (Grund- und Zusatzbedarf) an Lehrerwochenstunden wird mit Hilfe des Formblattes 1 auf der Grundlage der Lehrerstundenfaktoren errechnet. Steht bereits fest, dass im nächsten Schuljahr Pflichtunterricht ausfällt (z. B. Basis-Sportunterricht wegen fehlender Sportstätten), so sind die Lehrerstundenfaktoren entsprechend zu vermindern. Ein Zusatzbedarf für den Differenzierten Sportunterricht (DSU) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn er tatsächlich angeboten wird.

Formblatt 2 dient zur Ermittlung des Lehrerbedarfs bzw. des Lehrerüberhangs. Es sind nur Lehrkräfte zu berücksichtigen, die auch im kommenden Schuljahr noch an der Schule unterrichten.

Sofern Lehrkräfte Versetzungsanträge zum 1. August gestellt haben, bleiben diese unberücksichtigt.

Die staatlichen Wirtschaftsschulen legen die Formblätter mit den geplanten Schüler- und Klassenzahlen umgehend den Regierungen vor. Die endgültigen Schüler- und Klassenzahlen sind bis spätestens 20. September 2019 in zweifacher Ausfertigung den Regierungen vorzulegen (vgl. Ziffer 3.2 der KMBek. über die Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2019/2020, KWMBeibl Nr. 3*/2018).

- 2.2 Die Ermittlung des Lehrerbedarfs an den staatlichen Wirtschaftsschulen kann mit Hilfe einer EXCEL-Anwendung durchgeführt werden. Die entsprechende EXCEL-Datei kann aus dem Internet über die Adresse

<http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html>

geladen werden.

3 Lehrerversorgung

- 3.1 Die Lehrerversorgung erfolgt durch die Regierungen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Planstellen- und Mittelkontingentes.
- 3.2 Sofern Lehrerbedarf besteht, erfolgt die Deckung des Lehrerbedarfs durch Teilabordnung insbesondere von Berufsschulen. Eine Zuweisung neuer Lehrkräfte an die Wirtschaftsschule erfolgt nur, wenn die Lehrkräfte mit der Mehrzahl ihrer Stunden dort eingesetzt sind. In diesem Fall sollen die Lehrkräfte aus fachlichen Erwägungen mit mindestens 6 Stunden dauerhaft an Berufsschulen eingesetzt werden.

Die von der Wirtschaftsschule abgeordneten Lehrkräfte sollen an den anderen Berufsschulen entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt werden. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind vorrangig im fachlichen Unterricht einzusetzen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Wirtschaftsschulen teilen den Regierungen mit, wie die Abordnungen vollzogen werden sollen. Die Regierungen entscheiden nach pädagogischen, organisatorischen, räumlichen und personellen Gesichtspunkten.

Bei ausscheidenden Lehrkräften ist nach einem strengen Maßstab und unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung zu prüfen, ob sie ersetzt werden müssen.

- 3.3 Überzählige Lehrerkapazitäten sind durch Teilabordnung, Abordnung oder Versetzung an benachbarte berufliche Schulen abzubauen. Überkapazitäten, die nach diesen Maßnahmen noch bestehen bleiben, sind der Regierung zusammen mit einer vorläufigen Unterrichtsübersicht unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4 Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte sind so einzuplanen, dass fachfremder Unterricht nach Möglichkeit vermieden wird.

4 Anwendung auf kommunale und private Wirtschaftsschulen

Die vorgenannten Richtlinien zur Klassen- und Gruppenbildung sowie zur Ermittlung des Lehrerwochenstunden- und des Lehrbedarfs sind bei kommunalen und privaten staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen bei der Bezuschussung nach Art. 18, 41 bzw. 45 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl S. 399), zugrunde zu legen. Ziffer 1.2 gilt nur für staatliche Wirtschaftsschulen.

Dies bedeutet im Hinblick auf die Zahl der Eingangsklassen, dass kommunale und private Schulen keiner Beschränkung unterliegen.

Die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen sind über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Liebl

Ministerialrat